

Freiheit ist selbst bestimmtes Leben ohne Angst ^(c)

Abstract: **die Menschen sind heimatlose Flüchtlinge im eigene Land**

es ist bekannt, daß nicht wir Deutschen, sondern auch die Österreicher unter Flüchtlingsrecht fallen.

D.h. zumindest in den beiden Nationen, welche einen A. S c h i c k e l g r u b e r hervorbrachten bzw. ihm folgten, sind die Menschen **entmündigte heimatlose Flüchtlinge im eigene Land**.

Dies ist an folgenden Fakten einfach zu beweisen:

- 1.) sowohl im BGB - §6 - als auch im Einführungsgesetz BGB - Art 8 - ist der Entmündigungsparagraph aufgehoben worden => weil wir mit der Ausstellung der Geburtsurkunde entmündigt sind.
- 2.) im internationalen Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. Sept. 1954 (BGBl. 1976 II S. 474) Artikel 27 & Artikel 28 bekommen nur Staatenlose Personalausweise ausgestellt
- 3.) der deutsche BRD - Reisepaß weißt uns als Europäischer Bürger aus, auch wenn im deutsche StAG nichts von einer Staatsangehörigkeit Deutscher der Europäischen Union steht.
- 4.) die EU / Europäische Union speichert unsere Daten: ein weiterer Beweis zum Personalausweis, daß wir keine Rechtssubjekte sind, sondern juristische Personen oder Staatenlose.
- 5.) EG BGB sagt zweifelsfrei aus: es wird immer das Recht des Aufenthaltsortes angewandt
Art 5 Personalstatut (1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört .. [wo sie] ihren gewöhnlichen Aufenthalt .. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.
(2) Ist eine Person staatenlos .., so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt
Art 7 (1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
Art. 10 (1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Kein Wunder, daß Personenstandserklärungen nichts bringen - der Wohnort wechselt nicht !

- 6.) nur in Palandt's BGB von 1956 steht - wohl als Folge des Schocks des WW II.:
 - 1) Natürliche Person ist der Mensch. Er ist stets rechtsfähig .. und damit Rechtssubjekt (=Person), ..
 1. Die Sklaverei (€ 1 Job) ist dem deutschen Recht unbekannt; ein Mensch, der nach ausländischem Recht Sklave ist, ist nach **deutschem Heimatrecht** rechtsfähig.D.h. es bedarf des deutschen Heimatrechts für die Rechtsfähigkeit eines Sklaven !!
- das deutsche Heimatrecht wurde jedoch nur von den Gemeinden vergeben (nicht vom Staat !!!)
Durch das Aufheben der Bundesstaaten erfolgte die „Gleichschaltung“ der Reichszugehörigkeit als neue Staatsangehörigkeit (Norbert G); dadurch wurde dem deutschen Volk durch A. H. Staatsstreich die Heimat(recht) entzogen - bis heute (daher steht unter Nationalität „deutsch“).
- 7.) Das Heimatrecht knüpft unmittelbar am Personalstatut an und nach EG BGB Art 5
(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört
=> oder wo diese ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" hat - also in welcher Gemeinde sie gemeldet ist

Nun sind jedoch alle unsere Gemeinden mit Umsatzsteuer ID ausgerüstet und idR bei Hoppenstedt, dunhill-and-bradstreet oder Manta als „Unternehmen“ gelistet. Keine Gemeinde hat eine K.d.ö.R. Urkunde und kann damit weder hoheitlich noch staatlich sein; wie sollten sie ohne hoheitliche Befugnisse eine Heimaturkunde ausstellen ? Die Anmeldung als Wohnsitz dürfte jedoch eher wie ein „Unternehmen“ in einem Industriepark gewertet werden.

Euer Peter

Ausführliche Darlegung

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen - Staatenlosenübereinkommen

vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 474)

<http://www.aufenthaltstitel.de/staatenlose.html>

PRÄAMBEL DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

IN DER ERWÄGUNG, daß die Charta der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung, die sie für die Staatenlosen empfinden, zum Ausdruck gebracht und sich bemüht haben, diesen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst großem Umfang zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß nur diejenigen Staatenlosen, die gleichzeitig Flüchtlinge sind, durch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfaßt werden und daß jenes Abkommen auf zahlreiche Staatenlose nicht anwendbar ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Rechtsstellung der Staatenlosen durch ein internationales Übereinkommen zu regeln und zu verbessern - haben folgendes vereinbart:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Definition des Begriffs Staatenloser

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein »Staatenloser« eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Staatenlose hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Artikel 7 Befreiung von der Gegenseitigkeit

(2) Nach dreijährigem Aufenthalt sind alle Staatenlosen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit befreit.

Kapitel 2 Rechtsstellung

Artikel 12 Personalstatut

(1) Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslands.

Artikel 16 Zugang zu den Gerichten

(1) Ein Staatenloser hat im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

(2) Ein Staatenloser erfährt in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gleiche Behandlung wie dessen Staatsangehörige hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten, einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten.

Kapitel IV Wohlfahrtswesen

Artikel 23 Öffentliche Fürsorge

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf öffentliche Fürsorge und Unterstützung die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 26 Freizügigkeit

Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet befinden, das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf Freizügigkeit in diesem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

Artikel 27 Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem **Staatenlosen**, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und **keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus**.

Artikel 28 Reiseausweise

Die Vertragsstaaten stellen den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen;

Bundesrepublik Deutschland BGBl. II 1977, S. 235 < ===== > Danke an Martin S. für seine Erklärung und links

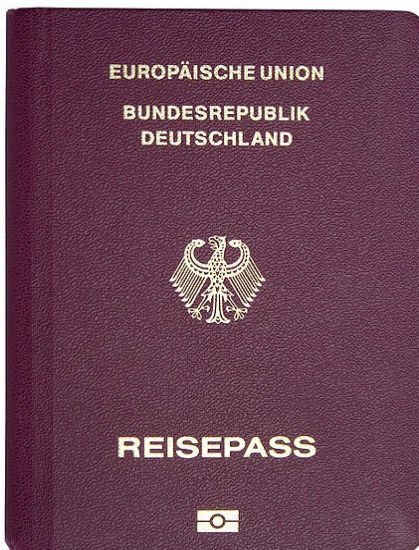
Eine (rhetorische) Frage: was ist ein Reiseausweis ? - ein Reisepaß ist es nicht, sonst stände dies hier.



Es steht somit außer Frage: jeder, dem ein Personalausweis ausgestellt wird bzw. wurde, fällt unter das Staatenlosen-übereinkommen von 1951 bzw. 1954 !

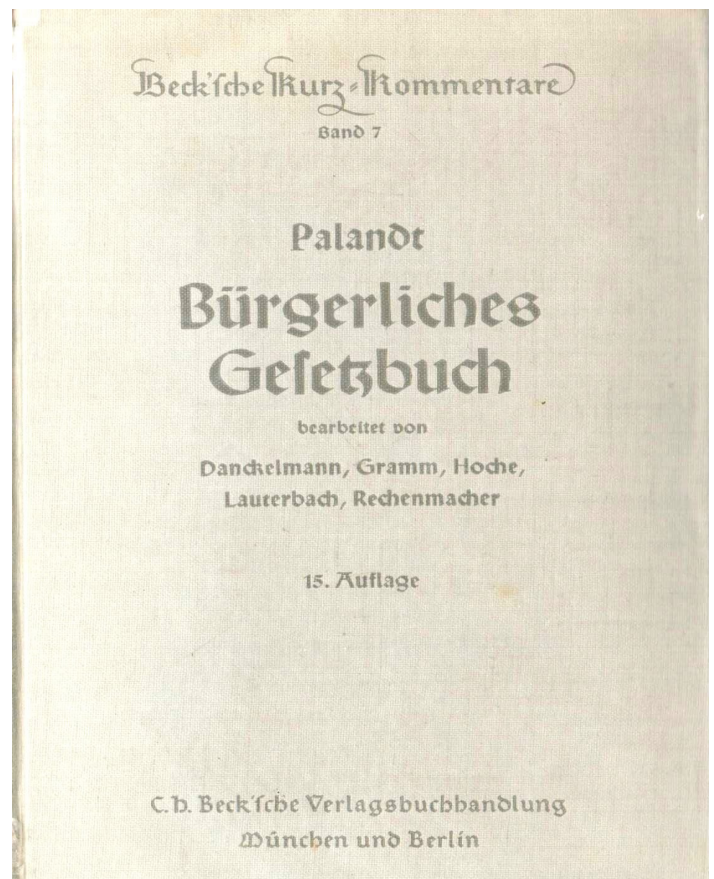
Wie Martin ausführte, werden auch in anderen EU Ländern Personalausweise ausgestellt ! - nicht zu verwechseln mit Personenausweisen, in denen eine andere „Art“ Person eine Urkunde ausgestellt wurde.

Wenn man sich den Reisepaß der BRD genauer ansieht, muß man Martin recht geben:



Erst an zweiter Position steht Bundesrepublik Deutschland, darüber jedoch Europäische Union; in dem Moment, in dem wir uns damit ausweisen, haben wir uns EU Zugehörige zu erkennen gegeben und uns damit den EU Verordnungen (inkl. Impfgesetz etc.) unterworfen - siehe **unsere eigene Unterschrift im Paß !**

Frage: wieso hat der Adler hier 5 Schwingen pro Seite ?



Fakt: richtig interpretiert weist man sich mit solch einem Reisepaß als Europäischer Bürger aus, mit dem Hinweis, aus welchem europäischen Land - BRD - man kommt.

Allerdings: im deutsche StAG steht nichts von einer Staatsangehörigkeit Deutscher der Europäischen Union ! - EU Angehörige sind ebenfalls keine Staatsangehörige (Staatsinkorporation: Wegfall aller souveräner EU Länder).

Das BGB Palandts von 1956 weist eine „Besonderheit“ auf, welche ich weder im BGB von 1900 noch im Palandt von 2008 gefunden habe:

I. Abschnitt

Personen

Überblick

1) Das BGB und andere Gesetze unterscheiden natürliche (vgl §§ 1 ff) und juristische Personen (vgl §§ 21 ff), im österreichischen und anderen Rechten „moralische Personen“ genannt. Natürliche Personen sind die Menschen; das BGB geht als selbstverständl davon aus, daß jeder Mensch die **allgemeine Rechtsfähigkeit** besitzt, dh grundsätzl fähig ist, Träger irgendwelcher Rechte oder Verbindlichkeiten zu sein (was bei den Sklaven nicht der Fall war). Das bedeutet aber nicht etwa, daß jedem Menschen jede Rechtsstellung zugänglich wäre; gewisse Rechtsstellungen setzen ein bestimmtes Geschlecht, ein gewisses Alter, früher auch zB die Zugehörigkeit zu einer Zunft, einem Stand oä voraus. Nur die Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, besitzen die besondere Rechtsfähigkeit auf diesem Gebiete. Für das Privatrecht ist allerdings der Zutritt aller Personen zu allen Rechtsinstitutionen die Regel. Das trifft besonders auf das Rechtsverkehrsrecht (Schuldrecht, Fahrnisrecht, Handelsrecht) zu. Ausnahmen gelten nur, soweit sie naturbedingt oder ausdrücklich angeordnet sind. Der Begriff der allg Rechtsfähigkeit, und damit derjenige der **Person**, deren einziges Kennzeichen die allgemeine Rechtsfah ist, hat viel von seiner grundlegenden Bedeutg verloren, wenn man erkennt, daß mit der Feststellg der allg Rechtsfah (Rechtspersönlichk) so lange nichts gewonnen ist, als nicht auch die besondere Rechtsfähigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiet feststeht. Damit ist auch der Streit um die Natur der juristischen Person (ausführl Darstellg der verschiedenen Theorien vgl HJ Wolff, Organschaft u juristische Person, Bd I) praktisch ohne erhebliche Bedeutg, da ihre allgemeine Rechtsfah, dh die Fähigk, überhaupt Rechts-träger zu sein, gesetzl festgelegt ist, vgl ua § 21, ihre Fähigk, an einzelnen Rechteinrichtungen teilzunehmen, sich aber ebenso wie für natürliche Personen nur im Einzelfall beurteilen läßt; das Gebiet des Rechtsverkehrsrechts steht auch der juristischen Person grundsätzl offen.

2) Der allgem Rechtsfähigkeit entspricht im **Prozessrecht** die „Parteifähigkeit“, ZPO 50. Jedoch legt ZPO 50 II aus praktischen Gründen dem nichtrechtsfähigen Verein passive Parteifähigk bei, dh er kann unter seinem Namen verklagt werden.

3) Abschnitt I handelt im ersten Titel von einzelnen rechtl bedeutsamen Verhältnissen des Menschen (natürl Person), im zweiten Abschnitt von Entstehg, Betätigg und Beendigg juristischer Personen. Das Recht der natürl Personen wird ergänzt ua durch Buch IV (Familienrecht) u das Personenstands-gesetz (v 3. 11. 37, RGBl I 1146); von den juristischen Personen behandelt das BGB die rechtsfähigen Vereine, von denen es nur das Recht der eingetragenen Vereine abschließend regelt, die Stiftungen und (in § 89) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die praktisch besonders bedeutsamen jur Personen des Handelsrechts werden in den handelsrechtl Gesetzen geregelt.

Erster Titel. Natürliche Personen

Einführung

→ 1) **Natürliche Person** ist der Mensch. Er ist stets **rechtsfähig** iS der allgemeinen Rechtsfähigkeit und damit Rechtssubjekt (= Person), vgl vorstehend Abbl A 1. Die Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt; ein Mensch, der nach ausländ Recht Sklave ist, ist nach deutschem Heimatrecht rechtsfähig. – Unterscheide von Rechtsfah die **Handlungsfah**, das ist die Fähigk, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzubringen. Sie setzt ein gewisses Maß vernünftigen Willens voraus u steht Willensunfähigen daher nicht zu; sie wird untergeteilt in Geschäftsfähigk und Verantwortlichk; Näheres vgl Einf v § 104 A 1 und §§ 827, 828.

2) Das „**Recht der Persönlichkeit**“ (v Gierke, D PrivRecht I 703) hat im BGB keine abschließende Regelg gefunden. Leben, Körper, Gesundheit u Freiheit werden durch § 823 I geschützt, ebenso das Namensrecht, dieses außerdem durch § 12. Aber den Schutz der Ehre fehlen ausdrückliche Bestimmungen; ihre vorsätzl Verleßg fällt unter § 823 II in Verbindg mit StGB 185 ff (vgl außerdem § 824, Kreditverleßg). Ein allgem Persönlichkeitsrecht ist dem BGB fremd, RG 51, 373, und von der Rechtsprechung im allgemeinen abgelehnt worden (zB RG 113, 414, RG 338 32, 1911). Schon das RG gewährte aber über § 826 ziemlich weitgehenden Schutz (zB RG 140, 395, 85, 343, stMspr, Freiheit der wirtschaftl oder sittl Entschließg; RG 104, 328, Freiheit der Willensbestimmung). Reumann-Duesberg NZB 50, 14 zählt mit treffender Begründg das Abstammungsrecht hierher. Zu wirkl befriedigenden Ergebnissen führt aber nur eine Anerkennung des allg Persönlichkeitsrechts, die jetzt aus GG 1, 2 entnommen werden kann, so Staud-Loing Vorbem v § 1 A 18 ff (Inhalt des allg PersR: Recht auf Achtung der Menschenwürde eines jeden und auf Entfaltg der individuellen Persönlichk); vgl Can-Ripperden S 293 u BGB 13, 338. Der schon bisher anerkannte

Schutz gewisser Persönlichkeitsgüter ist dann als Ausfluß des allg Persönlichkeitsrechts zu werten, so das Recht auf körperliche Unversehrtheit u Freiheit, an Namen u sonstigen Kennzeichen (Wappen vgl § 12 A 7), literarischem, künstlerischem Werk, Briefen u Aufzeichnungen (BGB 54, 334), Erfindung usw; auch das Recht am Arbeitsplatz (vgl Kündigungsschutz), dasjenige am eingerichteten Gewerbebetrieb (vgl § 823 A 6 g), das am eigenen Bilde (REchG 22) gehören hierher. Cnn-Lehmann 881, Effer Schuldrecht 468, Ermann Vorbem v § 1 A 4 verneinen ein allgem Persönlichk. Neumann-Duesberg (Das gesprochene Wort im Urheberrecht usw) nimmt allgem Persönlichk-Recht an, versagt ihm aber den Schutz des § 823, ähnlich Lorenz NZW 55, 521, auch unten Gramm § 823 A 6. – Als Rest des Persönlichkeitsrechts wird vielfach die eigenartige Rechtslage der Leiche aufgefaßt; Näheres vgl Einf v 90 A 4 b u § 1968 A 2.

Geburt

1 Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt,

1) Begriff der (allgemeinen) **Rechtsfah** vgl Abbl 1 v § 1. „Vollendung der Geburt“ ist vollständiger Austritt aus dem Mutterleib (für Strafrecht entscheidet Beginn der Geburt!). Lösung der Verbindung des Nabelstrangs ist nicht erforderlich, Mot I 28. Das Kind muß bei der Vollendg der Geburt leben, dh irgendwelche Lebenszeichen von sich geben, mag es auch dann sofort sterben. Lebensfähigkeit wird nicht mehr erfordert, Mißbildungen sind für Rechtsfah unerhebl. – **Rechtsfah** endet als Ganzes nur durch Tod, mit dem sämtliche Rechte unter- oder auf Erben übergehen; den bürgerl Tod, zB durch Eintritt ins Kloster, kennt BGB nicht, Vorbehalt für Einschränkungen durch LandesR, EG 87, gilt nicht mehr. Verlust der bürgerl Ehrenrechte nach StGB 32 ff wirkt sich nur geringfügig im bürgerl Recht aus: §§ 1781, 2237, 1. ABD PStG v 19. 5. 38 § 34. – Todeserklärg (vgl VerjG, hinten unter „Nebengehe“) beendet Rechtsfah nicht.

2) Von **praktischer Bedeutung** ist der Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsfah vor allem im Erbrecht, wo meist das Vorhandensein eines Rechtssubjektes im Augenblick des Todes des Erblassers entscheidet, vgl aber A 3. Zwischenstaat ist daher Erbstatut maßgebend, RG 25, 142, jr, vgl auch EG 24 ff. – Beweislast für Tatsache einer (lebenden) Geburt sowie für Reihenfolge mehrerer hat, wer sich darauf beruft. Beweis wird erleichtert durch PStG 60, wonach Eintragungen im Geburtenbuch (Standesregister) Beweis erbringen (Gegenbeweis zulässig), und für Zeitfolge von Mehrgewürten PStG 23.

3) Die erzeugte, aber noch ungeborene **Leibesfrucht** (nasciturus des römR) ist nach § 1 nicht rechtsfähig, also auch nicht parteifähig nach ZPO 50. Sondervorschriften führen aber praktisch zu ihrer beschränkten Rechtsfah, so § 844 II: Erbschaftsprüche gegen den Töter des der Leibesfrucht nach der Geburt Unterhaltspflichtigen, § 1923 II: Erbrecht, § 1912 und ZWB 38: Pfllegschaft für sie bzw Wahrnehmung ihrer Rechte durch Eltern; vgl ferner §§ 1716, 1963, 2141. – Vorbehalte zugunsten noch **ungeborener** ohne Rücksicht auf Erzeugg vgl § 331 II (auch § 328 A 1 und 241 A 2) und für noch nicht Erzeugte §§ 2101, 2109, 2178. Pfllegschaftseinleitg zur Sicherung der ihnen vorbehaltenen Rechte vgl § 1913 II. Zugunsten der Nachkommenschaft einer bestimmten Person kann nach RG 61, 356 eine Hypothek eingetragen werden. Vgl auch RG 65, 277: Parteifah („fingierte“ Rechtspersönlich) der gültig bedachten Nachkommenschaft im ZwVerst- und WiderspruchsVerf nach ZPO 771.

4) **Räumliche Geltung** vgl Anh 1 zu EG 7.

Volljährigkeit

2 Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

1) a) **Geltungsbereich**: In SowjZ gilt statt § 2 das Gef v 17. 5. 50 über Herabsetz des Volljährigkeitsalters, Anh nach § 2. Danach tritt Volljährig (§ 1) u damit auch Ehemündig (§ 2) mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein; gleichlautend für Ost-Berlin WD 8. 6. 50 WDBI (Ost) I 149. Anerkennung dieses Rechts in BRG vgl Vorbem v EG 7 A 14 g aa (und ff für Ehemündig).

b) **Volljährigkeit** bewirkt insbes unbeschränkte Geschäftsfahig, §§ 104 ff, bis zum EheGef 1938 auch Ehemündig des Mannes. Sie tritt ein am Geburtstag um 0 Uhr, § 187 II 2; in den Wirklungen steht ihr die Volljährigkeitserklärg nach § 3 gleich. Nach BGB keine Hinausschieb der Volljährig (ggf nur Entmündig, § 6) möglich. – Das vollendete 21. Lebensj ist unabhängig von der Volljährig bedeutsam nach §§ 1726 I, 1747 und EheG 1 (Ehemündig des Mannes, Befreiung zulässig), früher auch nach § 1305 I, vgl jetzt EheG 1. Nach BGB gilt nicht der alte Rechtsfah „Heirat macht mündig“.

2) Andere privatrechtl bedeutsame **Altersstufen** insbesondere: vollendetes 7. Lebensjahr (Eintritt beschränkter Geschäftsfahig §§ 106 ff, bedingter Verantwortlich für unerl Handlungen § 828),

Im Palandt der BRD von 2008 steht nicht mehr: „... *Sklaverei ist dem deutschen Recht unbekannt* ..“
D.h. das Recht der BRD kennt Sklaven ! - damit ist das BRD Recht unvereinbar mit dem deutschen Recht.

Abschnitt 1. Personen

Überblick

- 1) **Begriff.** Das BGB unterscheidet natürl (§§ 1 ff) u JP (§§ 21 ff). Den Oberbegriff Pers versteht es nicht im rechtsethischen, sond in einem rechtstechn Sinn: Pers sind Subjekte von Rechten u Pfl. Das für den PersBegriff des BGB entscheidende Merkmal ist damit die **Rechtsfähigkeit**, dh die Fähigk, Träger von Rechten u Pfl zu sein (hM). Bei den natürl Pers geht das BGB als selbstverständl davon aus, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht od Staatsangehörigk rfäh ist. Darin komsmt richtig zum Ausdr, dass die RFähigk dem Menschen nicht vom Gesetzgeber verliehen wird, sond dem Gesetz vorgegeben ist. Dagg ist die JP eine Zweck-schöpfung des Gesetzes (Einf 1 v § 21); ihre RFähigk beruht ausschließl auf der Anerkenng dch die ROrdng. Obwohl der BGB-Gesetzgeber die Begriffe „rfäh – nichtrfäh“ als ein sich ausschließendes GsatzPaar angesehen hat, besteht heute Einverständn darüber, dass es als Zwischenform die **Teilrechtsfähigkeit** gibt. Teilrfäh im jew unterschiedl Umfang sind der *nasciturus* (§ 1 Rn 5), die PersGesellsch des HandelsR (§ 705 Rn 6), die GbR (§ 705 Rn 24), die WEigtümerGemsch (UbbI 5 v WEG 1) u der nichtrfäh Verein (§ 54 Rn 2 ff), aber nicht die ErbenGemsch (Einf 1 v 2032).
- 2) **Besondere Rechtsfähigkeit.** Der Grds, dass alle Pers rfäh sind, bedeutet nicht, dass jedermann jede Art von Rechten haben kann. Eine Anzahl von RStellen setzt ein bestimmtes Alter (§ 2 Rn 2), ein bestimmtes Geschlecht (§ 1 Rn 10) od ein sonst besond Merkmal voraus. Von der allg RFähigk ist daher die besond RFähigk im Hinbl auf den Erwerb von bestimmten EinzelR zu unterscheiden. Für das Recht des rgesch Verkehrs (SchuldR, SachenR, HandelsR) ist aber der Zugang aller Pers zu allen RInstitutionen die Regel. Ausn gelten nur, soweit sie ausdrückl angeordnet u mit dem GG vereinb sind.
- 3) **Handlungsfähigkeit.** Sie ist die von der RFähigk zu unterscheidende Fähigk, dch eig Handeln RWirkgen hervorzurufen (Einf 1 v § 104). Sie umfasst die GeschFähigk (§§ 104 ff), die DeliktsFähigk (§§ 827 ff) u die Verantwortlichk für die Verletzg von Verbindlichk (§ 276 I 2).
- 4) **Parteifähigkeit.** Der RFähigk entspricht im ProzR die PartFähigk (ZPO 50 I). Neben den natürl u JP sind auch einige nichtrfäh PersZusSchlüsse parteifäh u damit in Wahrh teilrfäh (Rn 1). Das gilt für die OHG, KG u Partnersch (HGB 124, 161 II, PartGG 7 II), die GbR (§ 705 Rn 24), die WEigtümerGemsch (UbbI 5 v WEG 1), polit Part (PartG 3) u für den nichtrfäh Verein (§ 54 Rn 10).

Palandt BGB 2008 / 67. Auflage | 9

Unterschied des § 6 BGB von 1900 und BGB von 1999 (danke an Martin)

Bürgerliches Gesetzbuch Vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) (BGBl. III 400-2) **Stand '99**

Erstes Buch - Allgemeiner Teil Erster Abschnitt - Personen Erster Titel - Natürliche Personen

§ 1 [Rechtsfähigkeit, Beginn bei Geburt]

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2 [Beginn der Volljährigkeit]

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

§ 3 - § 5 (aufgehoben)

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 [Festlegung und Aufgabe des Wohnsitzes]

(1) Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Im BGB von 1900 findet man

§6 : entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit ... seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag
2. wer durch Verschwendung ... der Gefahr des Notstandes aussetzt (EU <> BRD -- GEM)
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder

Daß der §6 im BGB für die BRD aufgehoben wurde, zeigt, daß wir alle bereits entmündigt sind !

wiki/Abkommen_über_die_Rechtsstellung_der_Flüchtlinge

Die **Genfer Flüchtlingskonvention** (Abkürzung *GFK*; eigentlich „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“) wurde am 28. Juli 1951 auf einer **UN**-Sonderkonferenz in **Genf** verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Ergänzt wurde sie am 31. Januar 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der **Flüchtlinge**“, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat.

Flüchtlinge im Sinne der Konvention werden als Personen definiert, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden. Ziel der Konvention ist ein möglichst einheitlicher Rechtsstatus für Menschen, die keinen diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes mehr genießen. Allerdings enthält die Konvention eine zeitliche Einschränkung: So bezieht sie sich lediglich auf Personen, die „infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ (Art. 1 A Nr. 2) zu Flüchtlingen wurden. Sie enthält damit keine Regelungen für die Rechte von späteren Flüchtlingen. <=> daher die Neuerungen von 1954! Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Art. 28)

wiki/Reiseausweis_für_Flüchtlinge
Der **Reiseausweis für Flüchtlinge** (umgangssprachlich: Jeanspass) ist ein Passersatz, der an einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ausgestellt wird. Er wird für ein oder zwei Jahre ausgestellt.

Anlage D7a Reiseausweis für Flüchtlinge
nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
(BGBl. I 2007, 2075 - 2082)



Wir können hier eindeutig den Unterschied erkennen - er ist blau mit 2 Streifen und es steht nicht Europäische Union darüber! - er entspricht dem Artikel 28 Reiseausweise (siehe S.2); daher muß und wird kein Personalausweis ausgestellt - siehe Artikel 27; d.h. diese Person ist kein Personal (diese Person nicht so eingestuft)!

Martin teilte mir mit: die EU darf keine Daten von natürlichen Personen speichern. Die EU darf nur Daten von juristischen Personen und Personen mit Personalausweis - weil dies Staatenlose sind! - speichern! - und die EU speichert unsere Daten (Computersystem BEAST in Brüssel)!

Er ist der Überzeugung, daß uns unser Heimatrecht von 1896 durch das heute noch angewandte Staatsangehörigkeitsrecht entzogen wurde. Das Heimatrecht - siehe Bayern - wurde von der Gemeinde ausgestellt und direkt an die Wohlfahrtspflichten gekoppelt - unproduktive Esser wurde ein Heimatrecht verweigert. Das Heimatrecht knüpft unmittelbar am Personalstatut an (Art. 3 - 46 int. Privatrecht)!

wiki/Personalstatut

Im Internationalen Privatrecht (IPR) ist das **Personalstatut** die Gesamtheit der Vorschriften einer Rechtsordnung über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personenstands-, Familien- und Erbrecht). <=> **also in direkter Abhängigkeit vom Wohnsitz => Wohnsitz: dort wie ich Heimat gefunden habe.**

wiki: Während das Personalstatut früher im deutschen Recht meist an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wurde, ist dies heute nur noch ausnahmsweise der Fall (z. B. im Erbrecht). Stattdessen wird in Deutschland regelmäßig an den "gewöhnlichen Aufenthalt" einer Person angeknüpft, welcher dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Person hier ihren **Lebensmittelpunkt** hat.

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377>

EG BGB Art 5 Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch **ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.**

(2) Ist eine Person **staatenlos** oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist **das Recht des**

Staates anzuwenden, in dem sie **ihren gewöhnlichen Aufenthalt** oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.
(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und **ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person** (zB Sklaven) **den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters**, so führt diese Änderung allein **nicht** zur Anwendung eines anderen Rechts.

Art 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (eine echte Chance) offensichtlich unvereinbar ist.

Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den **Grundrechten unvereinbar** ist.

Zweiter Abschnitt Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte

Art 7 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

(1) Die **Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört**. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

Art 8 Entmündigung

(weggefallen) <=> analog zu BGB §6

Art 9 Todeserklärung

Die Todeserklärung, die Feststellung des Todes und des Todeszeitpunkts sowie Lebens- und Todesvermutungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er nach deutschem Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein **berechtigtes Interesse** besteht.

<=> siehe Organtransplantationen !

Art 10 Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) (BGBl. III 100-1)

GG I. Die Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde; Bindung der Staatsgewalt an die Grundrecht]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das **Deutsche Volk** bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 16 [Staatsangehörigkeit; Auslieferung]

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Artikel 116 [Deutsche; Wiedereinbürgerung]

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und **nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben**.

Artikel 146 [Geltungsdauer]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt,

GG Art. 16 ----- was, wenn wir diese deutsche Staatsangehörigkeit nie besessen haben ?

Übrigens „das Deutsche Volk“ = ist nicht = das deutsche Volk ! - deutsch = Erweiterung im Sinne einer spezifischen Erklärung; Deutsche Volk = Eigenname wie zB Deutsche Bank.

zu Heimatrecht: www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1037/bsb10373584/images/index.html?digID=bsb10373584&pimage=00001&v=pdf&nav=0&l=de